

02.06.87

K - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden
sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-EinkommensV)

A. Zielsetzung

Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG vom 21. August 1974, zuletzt geändert durch Artikel 4 des 7. BAföGÄndG vom 13. Juli 1981, muß an die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen, insbesondere im Sozialleistungsbereich, angepaßt werden. Dabei werden auch Probleme gelöst, die sich aus dem Gesetzesvollzug ergeben haben.

B. Lösung

Die Verordnung wird auf den gegenwärtigen Rechtsstand aktualisiert und dabei um einige zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmte Leistungen ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung führt zu geringfügigen Minderausgaben.

02.06.87

K - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden
sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-EinkommensV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (313) - 280 03 - Au 127/87

Bonn, den 2. Juni 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Bildung und
Wissenschaft zu erlassende

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen
geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3
Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-EinkommensV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden
sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-EinkommensV)
vom 1987**

aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Leistungen der sozialen Sicherung

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen der sozialen Sicherung:

1. Nach dem Arbeitsförderungsgesetz

- a) Unterhaltsgeld (§ 44),
- b) Übergangsgeld (§§ 59 ff.),
- c) Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff.),
- d) Schlechtwettergeld (§§ 83 ff.),
- e) Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.),
- f) Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff.),
- g) Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff.).

2. Nach der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und dem Reichs-knappschaftsgesetz (RKG)

- a) Krankengeld (§§ 182 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG),
- b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG),

- c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen,
 - d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) einschließlich der besonderen Unterstützung (§ 563 RVO),
 - e) Übergangsgeld (§§ 568, 1240 ff. RVO, §§ 17 ff. AVG, §§ 39 ff. RKG).
3. Nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- a) Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG),
 - b) Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG),
 - c) Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG),
 - d) laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außer halb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i. S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG).
4. Nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der
- a) Unterhaltshilfe (§§ 261 - 278 a LAG),
 - b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes),
 - c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 - 301 b LAG),
 - d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG),
 - e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 - 15 FlüHG).
5. Nach dem Bundessozialhilfegesetz
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 22), soweit sie für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG geleistet wird, die im Verhältnis zu dem Einkommensbezieher nicht zur Bedarfsgemeinschaft gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG gehören.

6. Nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Einzelleistungen (§ 6),
 - c) Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a),
 - d) Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a).Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz (§ 78) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59).
7. Nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47).
8. Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.).
9. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (Bundesanzeiger Nr. 113 vom 22. Juni 1983).
10. Schwerverletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Weitere Einnahmen

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten auch folgende Leistungen:

- . Nach dem Wehrsoldgesetz
 - a) Wehrsold (§ 2),
 - b) Verpflegung (§ 3),
 - c) Unterkunft (§ 4),
 - d) Dienstbekleidung (§ 5).

Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge)

- nach dem Zivildienstgesetz (§ 35), dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59) sowie
- für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr.

2. Nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5).
3. Vorruhestandsbezüge, soweit sie steuerfrei sind.
4. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten.

§ 3

Einnahmen bei Auslandstätigkeit

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten ferner

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. folgende Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz:
 - a) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 v. des Betrages;
 - b) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 v. des Betrages;entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1987 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1987 beginnen; vom 1. Oktober 1987 an gilt sie ohne diese Maßgabe. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) außer Kraft mit der Maßgabe, daß sie auf die Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 1987 begonnen haben, bis zum 30. September 1987 weiter anzuwenden ist.

Begründung

- A. Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG vom 21. August 1974, die zuletzt durch Artikel 4 des 7. BAföG-ÄndG vom 13. Juli 1981 geändert wurde, muß an die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen - insbesondere im Sozialleistungsbereich - angepaßt werden. Dabei werden auch Probleme gelöst, die sich aus dem Gesetzesvollzug ergeben haben. Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Verordnung neu gefaßt.

Die Neuregelung bezieht u. a. von der Steuerpflicht befreite Bezüge der Bediensteten internationaler Organisationen in die Einkommensanrechnung nach dem BAföG ein. Außerdem wird der Auslandskinderzuschlag nach § 56 BBesG im Interesse der Gleichbehandlung mit den inländischen Kindergeldbeziehern in angemessenem Umfang als anzurechnendes Einkommen erfaßt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

- B. Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige Minderausgaben.

- C. Zu den Änderungen im einzelnen:

1. Zu § 1

Nummer 1 b

Die Ergänzung der Verordnung um das Übergangsgeld gemäß §§ 59 ff. AFG hat sich als notwendig erwiesen, weil das Übergangsgeld nicht nur eine Leistung der Rentenversicherung (bisher durch

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 c erfaßt), sondern auch eine ergänzende berufliche fördernde Leistung zur Rehabilitation darstellt (vgl. § 56 Abs. 3 AFG) und damit zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt ist. Die Erfassung des Übergangsgeldes als Leistung der Unfallversicherung und der Rentenversicherung (jetzt: § 1 Nr. 2 e) hat jedoch weiterhin ihre Berechtigung, da es sich hierbei um eine ergänzende Leistung zur Rehabilitation handelt, die Lohnersatzcharakter hat und - wie das Übergangsgeld nach dem AFG - zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt ist.

Nummer 2 c

Der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG dient dem gleichen Ziel wie das bereits nach geltendem Recht der Anrechnung unterliegende Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG. Beide Leistungen sollen den Lohnausfall der Mutter in der ersten Zeit der Betreuung des Kindes ausgleichen. Es ist deshalb grundsätzlich gerechtfertigt, den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 MuSchG ebenfalls als Einkommen anzurechnen, weil es sich um eine für die Deckung des Lebensbedarfs bestimmte Leistung handelt. Eine Anrechnung findet nur insoweit statt, als die Summe dieser Leistungen das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigt. Damit wird vermieden, daß bei Mehrlingsgeburten ein Teil des in Baden-Württemberg gezahlten Erziehungsgeldes (400 DM je Kind) angerechnet wird.

Die Knappschaftsausgleichsleistung gemäß § 98 a RKG (§ 1 Abs. Nr. 2 g a.F.) brauchte nicht in die neue Verordnung übernommen zu werden, da sie nach § 22 EStG zu den sonstigen, der Besteuerung unterliegenden Einkünften gehört und damit bereits als Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 1 BAföG erfaßt ist.

Nummer 3

Die Änderungen tragen den zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes Rechnung.

Die laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG entspricht der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und ist deshalb in derselben Weise wie diese als Einkommen im Sinne des BAföG anzurechnen (vgl. Begründung zu § 1 Nummer 5).

Nummer 5

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Anrechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in den Fällen verzichtet, in denen ein Kind zu der Bedarfsgemeinschaft nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gehört. In diesen Fällen kommt es nach der Erfahrung des Gesetzesvollzugs stets zu einer Vollförderung nach dem BAföG, und zwar unabhängig davon, ob die BSHG-Leistung angerechnet wird oder nicht. Angesichts dieses Ergebnisses kann auf das ineffektive und arbeitsaufwendige Verfahren der gegenseitigen Anrechnung bei den Ämtern für Ausbildungsförderung einerseits und den Sozialämtern andererseits verzichtet werden.

Bei Kindern, die nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft des elterlichen Haushalts gehören, bleibt es wie bisher bei der Anrechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Regelung in der Verordnung stellt sicher, daß die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 25 Abs. 3 Satz 2 BAföG auf die Freibeträge vom Elterneinkommen angerechnet werden kann. Im Rahmen

des § 23 BAFöG ist eine Anrechnung auf die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden bereits durch § 23 Abs. 2 BAFöG sichergestellt. Im Unterschied zu § 25 Abs. 3 Satz 2 BAFöG werden nämlich nach § 23 Abs. 2 BAFöG nicht nur die als Einkommen im Sinne des BAFöG erfaßten Einkünfte, sondern alle Einnahmen des Auszubildenden auf die Freibeträge angerechnet.

Nummer 7

Das Übergangsgeld, das einem Beamten bei der Entlassung aus dem Dienstverhältnis gemäß § 47 Beamtenversorgungsgesetz gewährt wird, ist durch § 3 Nr. 10 EStG steuerfrei gestellt, hat aber ohne Zweifel Lohnersatzfunktion und gehört damit zu den Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind. Durch die Aufnahme in die Verordnung wird die Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem BAFöG sichergestellt.

Nummer 8

Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz werden staatliche Unterhaltsleistungen an Kinder unter sechs Jahren erbracht, wenn Unterhaltsleistungen von dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht zu erlangen sind. Leistungen nach diesem Gesetz werden auch erbracht, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge eine bestimmte Mindesthöhe nicht erreichen. In beiden Fällen handelt es sich um echte Sozialleistungen, da der Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil i. d. R. nicht realisiert werden kann, z. B. weil kein oder zu geringes Einkommen vorhanden ist und deshalb nach dem bürgerlichen Recht eine Unterhaltspflicht nicht besteht. Die anspruchsberechtigten Geschwister des Auszubildenden sind damit insoweit als versorgt anzusehen. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz müssen deshalb konsequenterweise als Einkommen im Sinne des BAFöG berücksichtigt werden mit der Folge, daß sich der Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAFöG entsprechend verringert.

Nummer 9

Das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus war aus systematischen Gründen aus dem Katalog der RVO-Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 a.F.) herauszunehmen, da es sich nicht um eine Leistung nach der RVO handelt.

Nummer 10

Erwerbsgeminderte Landwirte erhalten von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine Schwerverletztetenzulage auf der Grundlage der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1969 und den darauf beruhenden Zuwendungsbescheiden des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Diese Schwerverletztetenzulage ist gemäß § 3 Nr. 1 a EStG steuerfrei. Da sie den Einkommensausfall teilweise ausgleichen soll, stellt sie eine zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmte Einnahme dar, die über die Verordnung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 BAföG bei der Einkommensanrechnung nach dem BAföG zu berücksichtigen ist.

2. Zu § 2

Nummer 1

Den bisher in der Verordnung aufgeführten Geld- und Sachbezügen nach dem Wehrsoldgesetz waren bislang gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz und dem Bundesgrenzschutzgesetz gleichgestellt. Nach den Erfahrungen des Gesetzesvollzuges erhalten gleichartige Geld- und Sachbezüge aber auch folgende Personen:

- Angehörige der Vollzugspolizei des Bundes und der Länder,
- Angehörige der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden,
- Vollzugsbeamte der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Diese Geld- und Sachbezüge werden deshalb in die Verordnung aufgenommen, um die Gleichbehandlung mit den bereits durch die geltende Verordnung erfaßten Einkunftsbeziehern sicherzustellen.

Nummer 3

Die Regelungen über die steuerliche Behandlung der Vorruhestandsbezüge sind in den letzten Jahren mehrfach geändert worden. Vorruhestandsbezüge wurden zunächst nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes als steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 9 EStG behandelt. Durch Artikel 14 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I. S. 601) wurden Vorruhestandsbezüge steuerpflichtig, wenn sie erstmals nach dem 30. April 1984 gezahlt und als laufende Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis gewährt wurden, wenn sie monatlich mindestens 65 v. H. des in den letzten sechs Monaten vor Beendigung des Dienstverhältnisses durchschnittlich erzielten Arbeitslohnes betragen. Das Steuerbereinigungsgesetz 1986 (Art. 7 Nr. 2 a) vom 19. Dezember 1985 hat diese Regelung erneut geändert: Vorruhestandsbezüge sind nunmehr im Rahmen bestimmter - nach Lebensalter gestaffelter - Höchstbeträge steuerfrei. Da es sich um Einnahmen zur Deckung des Lebensbedarfs handelt, wird die Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung nach dem BAföG über die Aufnahme in die Verordnung sichergestellt.

3. Zu § 3

Nummer 1

Die Einnahmen der Bediensteten internationaler bzw. zwischenstaatlicher Organisationen oder Institutionen unterliegen nach den zugrundeliegenden Verträgen und Statuten vielfach nicht

der Steuerpflicht (z. B. § 15 b der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen vom 16. Juni 1970, BGBl. II S. 669, Artikel 13 Abs. 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965, BGBl. II S. 1482, Artikel 16 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der europäischen Patentorganisation, BGBl. 1976 II S. 985, § 5 der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München vom 12. August 1985, BGBl. II S. 999). Diese Einnahmen können nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht angerechnet werden, solange der Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des BaföG hat (vgl. Tz. 21.1.7 BaföGVwV). Die Einbeziehung in die Verordnung ermöglicht künftig, Einkünfte der im Inland tätigen Bediensteten z. B. des Europäischen Patentamtes, der Europäischen Gemeinschaften und anderer internationaler bzw. zwischenstaatlicher Einrichtungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem BaföG zu berücksichtigen.

Nummer 2 a

In das Ausland entsandte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und ihnen gleichgestellte Personen erhalten anstelle des Kindergeldes einen Auslandskindierzuschlag gem. § 56 BBesG, der gem. § 3 Nr. 64 EStG steuerfrei ist.

Der Höhe nach umfaßt der Auslandskindierzuschlag die in Anlage VI f zum Bundesbesoldungsgesetz genannten Beträge zuzüglich der Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde. Bei Kindern, für die ein Auslandskindierzuschlag gewährt wird, kann davon ausgegangen werden, daß sie durch den Auslandskindierzuschlag teilweise versorgt sind. Mit der Anrechnung von 50 v. H. des Auslandskindierzuschlages wird auslandsbedingter Mehrbedarf angemessen berücksichtigt.

Außerdem wird im Interesse der Gleichbehandlung mit den inländischen Kindergeldbeziehern sichergestellt, daß in der Regel ein Betrag in Höhe des Kindergeldes, das im Inland durch § 21 Abs. 3 Nr. 3 BAföG erfaßt ist, auch bei diesen Kindern angerechnet werden kann.

Nummer 2 b

Der AuslandsKinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG wird für Kinder gezahlt, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, während die Eltern sich im Ausland befinden. Dieser AuslandsKinderzuschlag wird anstelle des Kindergeldes gezahlt, das gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 BAföG anzurechnen ist. Die Anrechnung von 80 v. H. dieses Zuschlages stellt einerseits die prinzipielle Gleichbehandlung mit den inländischen Kindergeldbeziehern sicher, berücksichtigt aber andererseits auch Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt der Eltern in angemessenem Umfang. Da die Mehraufwendungen bei im Inland verbliebenen Kindern deutlich niedriger sind, ist gegenüber Nummer 2 a ein erhöhter v. H.-Satz gerechtfertigt.

4. Zu § 5

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, daß die Änderungen mit Beginn der nach dem 30. Juni 1987 beginnenden Bewilligungszeiträume berücksichtigt werden. Vom 1. Oktober 1987 sind die Änderungen auch für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen die vorher begonnen haben.

10.07.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV)

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2

In § 2 sind in Nummer 1 Satz 1 der Buchstabe d und in Nummer 2 das Wort ", Arbeitskleidung" zu streichen.

Begründung:

Bisher wird zwar die Dienstbekleidung nach dem Wehrsoldgesetz, nicht jedoch die Dienstbekleidung für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr in die Einkommensberechnung nach dem BAföG einbezogen. Diese unterschiedliche Behandlung soll jetzt dadurch geändert werden, daß Dienstbekleidung auch für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr bei der Einkommensberechnung einbezogen wird.

(noch Ziffer 1)

Die Ungleichbehandlung sollte dadurch beseitigt werden, daß Dienstbekleidung generell von der Einkommensanrechnung ausgenommen wird. Dafür spricht, daß die Bereitstellung freier Dienstbekleidung nicht zur Deckung des Lebensbedarfs der Beamten bestimmt ist, sondern die Erfüllung der Verpflichtung ermöglichen soll, Dienstkleidung zu tragen. Auch dürfte es sich bei den zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Personen überwiegend um Angehörige niedrigerer Einkommensgruppen handeln. Im Übrigen ist es nicht sachgerecht, die Dienstbekleidung bei Angehörigen der Vollzugs-polizei und der Berufsfeuerwehr anzurechnen, ohne jedoch die Zuschüsse für Dienstbekleidung der Angehörigen der Zollverwaltung, der Post und der Bahn zu berücksichtigen. Die Dienstbekleidung in den drei letztgenannten Bereichen wird zwar nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt, jedoch trägt der Dienstherr den überwiegenden Anteil der Beschaffungskosten.

2. Zu § 3

In § 3 ist in Nummer 2 folgender Buchstabe c einzufügen:

"c) Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 - 4 mit 20 v.H. des Betrages;"

Begründung:

Nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhalten ins Ausland entsandte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Institutionen zusätzliche Leistungen im Hinblick auf die Auslandstätigkeit, die gemäß § 3 Nr. 64 EStG steuerfrei sind. Diese Einnahmen müssen nach der gefestigten Rechtsprechung der Zivilgerichte bis hin zum Bundesgerichtshof bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit im Rahmen des bürgerlich

(noch Ziffer 2)

rechtlichen Unterhaltsrechts berücksichtigt werden (vgl. BGH Familienrechtszeitschrift 1980, 342). Da die Sozialleistung Ausbildungsförderung eng mit dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht abgestimmt ist, können diese Einnahmen bei der Bemessung von Ausbildungsförderung im Interesse der Gleichbehandlung nicht außer Betracht bleiben.

Dabei ist davon auszugehen, daß der tatsächliche Mehraufwand in der Regel unter den gewährten Zulagen liegt (vgl. § 55 Abs. 5 Satz 1 BBesG) und ein Teil der Zulagen als Anreiz für die Übernahme einer Auslandstätigkeit gewährt wird (vgl. BGH a.a.O.). Dies gilt nicht nur für die Auslands-kinderzuschläge, sondern auch für den Auslandszuschlag.

3. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1987 beginnen. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 21. August 1974 (BGBl. I, S. 2078), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1981 (BGBl. I, S. 625), außer Kraft mit der Maßgabe, daß sie auf die Bewilligungszeiträume, die vor dem 01. Januar 1988 begonnen haben, bis zu deren Ende weiter anzuwenden ist.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Verordnung wird frühestens im Juli oder August 1987 verkündet. Dadurch ist es nicht möglich, in den Formblättern bzw. den Erläuterungen auf die neu in die Verordnung aufgenommenen Leistungen und Einnahmen hinzuweisen. Diese Formblätter sind bereits in sehr großer Zahl ausgegeben worden. Wiederholungsanträge aus dem Schülerbereich gehen im Mai/Juni 1987 und aus dem Studentenbereich ab Juni/Juli 1987 bei den Ämtern ein. Diese frühe Antragstellung wird durch den Rechtsvorteil des § 50 Abs. 4 BAföG und entsprechende Hinweise in den Bescheiden und Ablaufmitteilungen angeregt.

Eine sehr arbeitsaufwendige Nacherhebung muß vermieden werden. Diese würde bei den Auszubildenden und deren Eltern auf wenig Verständnis stoßen und dazu die Bearbeitung der Anträge erheblich verzögern. Dies spricht auch für ein gleitendes Inkrafttreten ohne einen End-Stichtag. Das endgültige Inkrafttreten ergibt sich ohnehin aus der Jährlichkeit des Bewilligungszeitraumes, so daß die gleitende Einführung in der Masse der Fälle im Herbst 1988 abgeschlossen ist.